

Auflösung des Vorbehaltes in der Landesrangliste für das Schuljahr 2018/2019

Der/Die Unterfertigte geboren am
 in

ersucht

um Auflösung des Vorbehaltes in der Landesrangliste für das Schuljahr 2018/2019 für den Stellenplan/ die Wettbewerbsklasse/n:

und erklärt

im Sinne des Landesgesetzes Nr. 17/1993 und des D.P.R. Nr. 445/2000 und im Bewusstsein der strafrechtlichen Folgen von falschen Erklärungen folgenden Titel nach dem Termin für die Eintragung in die Landesrangliste erworben bzw. erhalten zu haben:

<input type="checkbox"/>	„Laurea magistrale a ciclo unico“ in Bildungswissenschaften für den Primarbereich, und zwar für die Grundschule, erworben am <input type="text"/> an <input type="text"/> mit folgender Punktezahl <input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	Laureat in Bildungswissenschaften für den Primarbereich – Studienzweig Grundschule, erworben am <input type="text"/> an <input type="text"/> mit folgender Punktezahl <input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	Diplom des Studienganges „Bakkalaureat in Religionspädagogik“ erworben am <input type="text"/> an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Brixen mit folgender Bewertung/ Punktezahl <input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	Lehrbefähigung für den Unterricht an der Mittel- oder Oberschule für folgende Wettbewerbsklasse/n <input type="text"/> <input type="text"/> , erworben am <input type="text"/> an <input type="text"/> mit folgender Bewertung/ Punktezahl <input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	Anerkennung der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Lehrbefähigung gemäß Gesetz 107/2015 durch das Ladinische Schulamt am <input type="text"/> für die Wettbewerbsklasse/n <input type="text"/> mit folgender Bewertung/Punktezahl <input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	Anerkennung der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Lehrbefähigung gemäß geset-zesvertretendem Dekret Nr. 206/2007 am <input type="text"/> vom Ministerium für Unterricht, Universität und Forschung für die Wettbewerbsklasse/n <input type="text"/> mit folgender Bewertung/Punktezahl <input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	Anerkennung der im Ausland erworbenen Lehrbefähigung für den katholischen Religionsunterricht durch die zuständige Kommission am <input type="text"/> mit folgender Bewertung/ Punktezahl <input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	Prüfung zur Feststellung der Kenntnis der ladinischen Sprache laut Artikel 12, Absatz 6 des DPR 89/83, bestanden am <input type="text"/> beim ladinischen Schulamt;
<input type="checkbox"/>	(nur für Lehrpersonen der Grundschule im Besitz des Diploms der Lehrerbildungsanstalt und mit dem 3. Dienstjahr im laufenden Schuljahr) Im Schuljahr 2017/2018 mindestens 180 Tage Dienst mit gültigem Studientitel geleistet zu haben;

Als wesentliche Anlage zu diesen Selbsterklärungen legt er/sie dem Ansuchen eine Kopie folgenden Titels bei:

Datum

Unterschrift _____

Digitales Domizil natürlicher Personen (gemäß Art. 47 ZGB, Art. 3bis Absatz 4-quinquies des GvD Nr. 83/2005): Die Antrag stellende Person erwählt das digitale Domizil bei der in diesem Antrag angegebenen E-Mail-Adresse/ PEC-Adresse für den Erhalt aller Zustellungen und Mitteilungen der Abteilung 18 im Zusammenhang mit dem Verfahren für die Eintragung in die Landesranglisten, eine eventuelle Einladung zur Stellenwahl und den Abschluss der Arbeitsverträge. Die Antrag stellende Person erklärt außerdem, das digitale Domizil während der gesamten Dauer dieses Verfahrens aufrecht zu halten, eventuelle Änderungen mitzuteilen und darüber in Kenntnis zu sein, kein Recht auf Beanstandung zu haben, wenn sie Zusendungen an ihre normale E-Mail-Adresse nicht oder mit Verspätung erhält.

Mitteilung gemäß Datenschutzkodex (GvD Nr. 196/2003): Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr. 2/2008 und des Beschlusses der Landesregierung vom 19.12.2017, Nr. 1421, verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Abteilung 18. Die Bereitstellung der Daten ist notwendig, damit die mit dem Antrag verbundenen Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Der Antragsteller/Die Antragstellerin erhält auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des GvD Nr. 196/2003 Zugang zu seinen/ihren Daten sowie Auszüge daraus und Auskunft darüber. Er/Sie kann sich der Verarbeitung der Daten widersetzen und deren Aktualisierung, Berichtigung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung verlangen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.